

BO Nr. A 1118 – 10.7.97
PfReg. F 1.1g

Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

mit Änderungen vom 12.10.2001

Der Diözesanrat hat am 14./15.6.1996 die Einrichtung der Stelle einer Frauenbeauftragten für die Diözese Rottenburg-Stuttgart beschlossen. Bischof Dr. Walter Kasper hat diesem Beschluss mit Dekret Nr. A 1118 vom 24.6.1997 zugestimmt und die nachstehende Ordnung für die Frauenbeauftragte erlassen.

Präambel

Dieser Ordnung liegt das christliche Menschenbild zugrunde, das von der Würde der Person ausgeht, die in der Gottebenbildlichkeit ihren Ursprung hat. Nach diesem biblischen Menschenbild ist der Mensch, geschaffen als Mann und Frau, Ebenbild des lebendigen Gottes (vgl. Genesis 1, 27). Auf dieser Grundlage ist Ziel der Ordnung die Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Geltungsbereich dieser Ordnung nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes unter besonderer Beachtung der kirchlichen Glaubenslehre und der kirchlichen Normen.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, für die rechtlichen unselbständigen Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, für die Dekanate, Dekanatsverbände, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie für die sonstigen vom Geltungsbereich der Kirchengemeindeordnung erfassten ortskirchlichen Rechtspersonen. Sie gilt nicht für die übrigen kirchlichen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, gleich in welcher Rechtsform sie errichtet sind.

§ 2 – Person und Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

Im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft und in Wahrnehmung ihrer Aufgaben trägt die Gleichstellungsbeauftragte dazu bei, den kirchlichen Sendungsauftrag zu erfüllen. Zur Gleichstellungsbeauftragten darf nur bestellt werden, wer der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bzw. den Vorgaben des kirchlichen Beamtenrechts entspricht und wer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzt. Wenn die Voraussetzungen während der Amtszeit entfallen, ist die Rücknahme der Bestellung durch den Generalvikar möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für innerdienstliche Mitteilungen, oder über Tatsachen, die offenkundig sind und ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 – Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte hat Probleme und Fragestellungen bei der Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Insbesondere gehört zu ihren Aufgaben:

- Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten zur Herstellung von Chancengleichheit (Förderpläne zur Erreichung der Chancengleichheit)
- Erarbeitung von Gleichstellungsmaßnahmen für die in § 1 Satz 1 genannten Bereiche
- Erarbeitung von Vorlagen zu Fragen und Angelegenheiten der Gleichstellung
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen, Vorlagen, Gesetzen und Ordnungen im Hinblick auf Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausarbeitung von Empfehlungen
- Sie erstellt jährlich eine Prioritätenliste und stimmt diese mit der Vorsitzenden der Frauenkommission und dem Generalvikar ab.

§ 4 – Organisatorische Zuordnung und Bestellung

Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht als diözesane Mitarbeiterin unmittelbar dem Generalvikar. Sie wird vom Generalvikar im Einvernehmen mit der Frauenkommission für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, die ihren Arbeitsbereich betreffen. Zuvor hat sie die Vorsitzende der Frauenkommission und den Generalvikar zu unterrichten und mit diesen Einvernehmen herzustellen.

§ 5 – Zusammenarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet mit der Diözesanleitung, den kirchlichen Frauen- und Männerorganisationen und mit den von der Diözese anerkannten Berufsverbänden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Sie arbeitet mit den Referaten, Hauptabteilungen, Stabsstellen, Abteilungen, Dienststellen der Diözese zusammen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, mit ihr zusammenzuarbeiten. Im Rahmen ihres Auftrags ist ihr Auskunft zu geben und soweit rechtlich zulässig, Akteneinsicht zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter/-innen eingesehen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in angemessener Weise einzubeziehen bei grundlegenden Entscheidungen und beabsichtigten öffentlichen Erklärungen, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen.

§ 6 – Beanstandungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten

Bei Verstößen gegen Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern der Kirche oder sonstigen Rechtsverstößen in diesem Zusammenhang kann die Gleichstellungsbeauftragte dies gegenüber den zuständigen Stellen des kirchlichen Rechtsträgers beanstanden (§ 1) und zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Mit der Beanstandung soll die Gleichstellungsbeauftragte Verbesserungsvorschläge verbinden.

§ 7 – Gleichstellungsmaßnahmen

Gleichstellungsmaßnahmen werden von den zuständigen diözesanen Gremien beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorgesetzten (§ 4 Abs. 1).

§ 8 – Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Stellenbesetzungen

Die Gleichstellungsbeauftragte wird über alle zur Besetzung freigegebenen Stellen für diözesane Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert. Ausgenommen sind Stellen, die nur für Geistliche ausgeschrieben werden. Sie kann, soweit sie es für notwendig erachtet, mit den für die Stellenbesetzung zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen und die beabsichtigte Stellenbesetzung erörtern. Auf Wunsch wird sie über die Bewerberinnen und Bewerber (Anzahl der Bewerbungen, Namen der Bewerberinnen und Bewerber) informiert. Sie kann mit Zustimmung des Generalvikars Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen und an Bewerbungsgesprächen teilnehmen. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen bezieht sich auf die in die engere Wahl genommenen Bewerbungen.

§ 9 – Teilnahme an Sitzungen kirchlicher Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit Zustimmung des / der Vorsitzenden an den Sitzungen der diözesanen sowie ortskirchlichen Gremien und deren Ausschüssen teilnehmen, soweit frauen- bzw. gleichstellungsspezifische Fragen und Angelegenheiten beraten werden. Sie hat insofern das Recht, Auskünfte und Informationen einzuholen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich und der Datenschutz gewährleistet ist.

§ 10 – Zusammenarbeit mit der diözesanen Frauenkommission

Gleichstellungsbeauftragte und Frauenkommission arbeiten eng zusammen.

§ 11 – Bericht

Die Gleichstellungsbeauftragte gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, der veröffentlicht wird.

§ 12 – Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.